Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Bern
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-27983

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

§ 21. Die in den §§ 8—10 festgesetzten Prämien sind erstmals im Laufe des Jahres 1923 zu leisten.

§ 22. Die nach den bisherigen Statuten ausgerichteten Witwenrenten werden um Fr. 100 erhöht.

Die Bestimmungen von § 14 b und c werden auch auf die bisherigen Halb- und Ganzwaisen verstorbener Mitglieder angewendet.

§ 23. Die bei Inkrafttreten dieser Statuten der Stiftung angehörenden freiwilligen Mitglieder haben sich binnen einer durch die Aufsichtskommission zu setzenden Frist darüber zu erklären, ob sie ihre Mitgliedschaft mit Rechten und Pflichten gemäß den Statuten vom 9. November 1910 oder gemäß den vorstehenden Bestimmungen beibehalten wollen.

II. Kanton Bern.

1. Primarschule.

1. Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen,

(Abänderung vom 20. September 1923.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 23 des Gesetzes über den Primarschulunterricht im Kanton Bern, vom 6. Mai 1894,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Das Dekret über den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen vom 21. November 1899 wird abgeändert wie folgt:

1. Der § 2 wird durch folgende Fassung erweitert:

„Der abteilungsweise Unterricht kann mit Bewilligung der Unterrichtsdirektion auch in Klassen von geringerer Schülerzahl eingeführt werden, um eine zweckmäßigere Gliederung des Unterrichts und bessere Resultate zu erzielen."

2. Der § 6 wird in folgender Weise abgeändert:

„Für Mehrstunden, die einem Lehrer durch die Einführung des abteilungsweisen Unterrichts auferlegt werden, wird ihm eine besondere Entschädigung von Fr. 3—5 für die Unterrichtsstunde ausgerichtet. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Betrag innerhalb dieses Rahmens nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse festzusetzen."

---

2. Provisorische Unterrichtspläne für die deutschen Primarschulen.

(Gültig vom 1. April 1923 bis 31. März 1926.)

---

2. Fortbildungsschulen.

3. Aus: Lehrplan für die landwirtschaftliche und die beruflich gemischte Fortbildungsschule des Kantons Bern. (Vom 20. November 1923.)

Beruflicher Unterricht.

A. Landwirtschaftliche Fortbildungsschule.

I. Kurs.

a) *Bodenkunde und Bodenbearbeitung:*

Entstehung des mineralischen und des humosen Teils des Bodens. Die Bodenbestandteile und ihr Einfluß auf Qualität, Düngung und Bearbeitung des Bodens. Die Bodenorganismen. Beurteilung der verschiedenen Bodenarten nach ihren Eigenschaften (Mächtigkeit, Lagerung und Struktur, Zusammensetzung und Nährstoffreichtum, Absorptionsvermögen, Wasser- und Wärmeverhältnisse, Bodenorganismen, Bodenfehler) und deren Verbesserung durch Düngung, Bearbeitung, Materialzufuhr, Drainage, Exkursionen zur Bodenbeurteilung und Bodenprüfung mit einfachen Mitteln (Salzsäureprobe usw.).

Die Arbeit des Pfluges (Ackerfurche, Schälfurche, Struchfurche, Pflanzfurche, Häufelfurche), der Hackgeräte, der verschiedenen Eggen, der Walze. Die Unkrautbekämpfung.

b) *Düngerlehre* (dazu entsprechende Aufgaben im Rechnen):

Zweck der Düngung; Gehalt, Behandlung und Verwendung von Mist, Jauche, Kompost, Asche; in Alpgegenden eingehende Behandlung der Alpdüngung und Alpsäuberung.

Die Hilfsdünger nach Herkunft, Aussehen (Düngersammlung!), Gehalt und Bezeichnung, Verwendung (einseitige und gemischte Düngung), Preiswürdigkeit. Anlage von einfachen Düngungsversuchen.

II. Kurs.

a) *Bau und Leben der Pflanzen.*

Die Ernährung der Pflanze: Innerer Bau der Pflanze (Zelle und Zellgewebe); das Wichtigste über den chemischen Aufbau des Pflanzenkörpers; die entsprechenden Nährstoffe; ihre Herkunft, Aufnahme, Leitung, Assimilation und Wirkung; die Assimilate, ihre Leitung und Verwendung; das Nährstoffbedürfnis unserer Hauptkulturpflanzen.

Wachstum und Festigung der Pflanze: Längen-, Dicken- und Größenwachstum und Festigung der Hauptorgane; Einfluß von Ernährung und Saatgut, Sortenwahl

und Standdichtigkeit, Licht- und Luftzutritt, Bodenlockerung, Schnitt.

Atmung und Verdunstung: Ihre Notwendigkeit, entsprechende Einrichtungen und Schutzmittel der Pflanze.

Vermehrung und Keimung: Ihre Formen; Mittel zur Förderung oder Hemmung.

Die Wachstums- und Ertragsfaktoren und das Gesetz des Minimums. (Der anatomische Aufbau wird nur so weit behandelt als absolut notwendig zum Verständnis der Lebensverrichtungen der Pflanze.)

b) *Allgemeine Landwirtschaftslehre.*

Die volkswirtschaftliche, politische und militärische Bedeutung der Landwirtschaft, mit kurzem geschichtlichem Rückblick.

Die Förderung der Landwirtschaft durch Bund und Kanton (Subventionen, land- und hauswirtschaftliches Bildungswesen, Versuchsanstalten), wirtschaftliche und politische Organisationen. Notwendigkeit und Bedeutung der landwirtschaftlichen Buchhaltung.

III. Kurs.

a) *Bau und Leben der landwirtschaftlichen Nutztiere.*

Kenntnis der Organe der Bewegung, Verdauung und Ausscheidung, Atmung, Blutzirkulation und Empfindung nach Bau, Lage im Körper und Funktion; entsprechende Demonstrationen und Übungen am lebenden und geschlachteten Tier, eventuell auch an Modellen und Tabellen.

b) *Tierhaltung.*

aa) Fütterung (entsprechende Aufgaben im Rechnen, mit Benützung der Beilage zum „Moser-Kalender"):

Die Nährstoffgruppen des Futters und ihre Wirkung bei der tierischen Stoff- und Kraftproduktion.

Beurteilung der Preiswürdigkeit der Futtermittel. Nährwirkung, Verwendung und Zubereitung der gebräuchlichsten Futtermittel und ihre Wirkung auf die Qualität der Molkerei- und Schlachtprodukte.

Der einfache Futtervoranschlag, durchgeführt an praktischen Beispielen.

bb) Gesundheitspflege: Zeichen normaler Gesundheit. Gesundheitsbedingungen. Maßnahmen und Einrichtungen zur Förderung der Gesundheit der Tiere.

c) *Milchwirtschaft* (entsprechende Aufgaben im Rechnen):

Die Zusammensetzung der Milch. Bau des Euters und Milchbildung (Eutertabellen I und II von Prof. Dr. Rubeli sehr zu empfehlen; Verlag Orell Füßli, Zürich).

Das Melken und die Behandlung der Milch im Hinblick auf ihre Verwendbarkeit zum Konsum und zur technischen Verarbeitung.

Die Sommerkurse.

Sie dienen, unter Rücksichtnahme auf den Stand der landwirtschaftlichen Arbeiten und Kulturen, der Durchführung von Exkursionen und Übungen im Freien, soweit tunlich zur Demonstration und Nutzanwendung des im Winter behandelten Stoffes. Eine Abgrenzung des Stoffgebietes nach Kursen ist unmöglich; vielmehr kehren die meisten Stoffe jeden Sommer wieder, wenn auch in anderer Form.

Das Stoffgebiet der Sommerkurse umfaßt namentlich: Kenntnis und Beurteilung der wichtigsten Futterpflanzen; Kenntnis und Bekämpfung der häufigsten Unkräuter auf Wiese und Acker; Kenntnis von Krankheiten und Schädlingen bei Getreide, Hackfrüchten, Bäumen und deren Bekämpfung; Bodenbeurteilung nach Pflanzenbestand, Bodenprofil, Salzsäureprobe etc.; Besichtigung und Beurteilung von Versuchsfeldern, Kulturen, Hofstätten und Wäldern; Demonstrationen und Übungen an landwirtschaftlichen Nutztieren, z. B. Alters- und Lebendgewichtbestimmung und Signalementsaufnahmen bei Rindvieh; an einem Abend oder Vormittag Besichtigung und Besprechung der Käsebereitung und Käsebehandlung in einer Käserei; Teilnahme an Spezialkursen landwirtschaftlicher Genossenschaften. Anleitung über die Erhebung von Bodenproben, Entnahme von Düngerproben, Futtermittelproben, sowie Gras- und Heuproben nach den besondern Vorschriften der schweizerischen landwirtschaftlichen Versuchs- und Untersuchungsanstalten.

Die Sommerkurse erfüllen nur bei sorgfältiger Vorbereitung der Exkursionen und gründlicher Sachkenntnis des Lehrers ihren guten Zweck; eventuell wird Zuziehung von Fachleuten (Landwirtschaftslehrer, praktische Landwirte, Förster) am Platze sein.

B. Beruflich gemischte Fortbildungsschule.

I. Kurs.

Das Einfachste aus der Chemie mit steter Berücksichtigung der im Berufsleben der Schüler auftretenden Vorgänge. Hier läßt sich auch die im Abschnitt Lebenskunde verlangte Besprechung gesundheitlicher Fragen anschließen.

II. Kurs.

Die allgemeinen physikalischen Eigenschaften und deren Anwendung im Beruf der Schüler. Die Grundzüge der Mechanik und die technische Verarbeitung von Rohstoffen und Halbfabrikaten.

III. Kurs.

Aus der Physik gewählte Kapitel der Wärme- und Elektrizitätslehre und deren Anwendung in der Technik des Schulortes und der Nachbarschaft. Besondere Berücksichtigung erfahren die Antriebsmaschinen und die elektrischen Einrichtungen.

Allgemein bildende Fächer.

(Für alle Fortbildungsschulen.)

A. Vaterlandskunde.

I. Volkswirtschaft.

1. *Die volkswirtschaftlichen Arbeiten der Schweiz.*
   a) Urproduktion. Jagd, Fischerei, Bergbau, landwirtschaftliche Produktion, Forstwirtschaft; natürliche Grundlagen: Klima, Bodengestaltung, Bodenart, Siedelung.
   b) Gewerbe und Industrie. Natürliche Grundlagen: Wasserkräfte, Siedelungsverhältnisse.
   c) Handel und Verkehr. Schiffahrt, Eisenbahn usw.
2. *Die volkswirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland.*
   a) Export.
   b) Import; Charakteristik der Importländer.
   c) Fremdenverkehr.
3. *Was die wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland erleichtert.*
   a) Münzunion.
   b) Weltpost, Welttelegraph.
   c) Handels- und Niederlassungsverträge.
   d) Konsulatswesen.
4. *Was ihnen Schranken setzt.* Zolltarif, Zölle, Konkurrenz.
5. *Wie sich die Erwerbsgruppen im Konkurrenzkampfe zu stärken suchen.* Genossenschaftswesen, Syndikate (Trusts).

II. Staatskunde.

1. *Gemeinsame Bedürfnisse und gemeinsame Arbeiten des Volkes.*
   a) Friede mit dem Ausland; Landesschutz.
   b) Ruhe und Sicherheit im Lande; Rechtsschutz.
   c) Wohlstand; gemeinsame Förderung der volkswirtschaftlichen Arbeiten; soziale Reformen.
   d) Volksgesundheit; Volksgesundheitspflege.
   e) Bildung und Gesittung; Familie, Schule und Kirche.

2. *Wie die gemeinsamen Arbeiten von Bund, Kanton und Gemeinden gelöst werden.*
   a) Wie die Aufgaben in Bundesverfassung, Staatsverfassung, Gemeindegesetz und Gemeindereglementen festgelegt sind.
   b) Behörden, die sie ausführen.
   c) Bundes-, Staats- und Gemeindehaushalt.
3. *Wie der einzelne Bürger mitzuhelfen hat.*
   a) Die Rechte des Bürgers.
   b) Seine Pflichten.
4. *Wie sich die Schweiz zur Demokratie entwickelt hat.*
   Kurzer historischer Rückblick.
5. *Die völkerrechtliche Stellung der Schweiz.*
   a) Die Neutralität.
   b) Asylrecht und Fremdenfrage.
   c) Genferkonvention.
   d) Gesandtschaftswesen.
   e) Völkerbund.

B. Sprache.

1. *Lesen.* Literarisch wertvolle und ethisch gehaltvolle Lesestoffe. Fachkundliche Stoffe werden im beruflichen Unterricht gelesen.
2. *Schriftliche Arbeiten.* Korrespondenzen und Geschäftsaufsätze aus der landwirtschaftlichen und gewerblichen Praxis:
   a) Inserate, Anmeldungen, Erkundigungen, Anstellungsverträge, Zeugnisse, Kündigungen.
   b) Bestellungen, Begleitschreiben zu Sendungen, Mitteilungen auf Postanweisungen und Postscheck, Quittungen.
   c) Darlehensgesuche, Schuldscheine, Miet- und Pachtverträge, Zinsquittungen, Vollmachten, Telegramme, Einzugsmandate.

Dabei Benützung der richtigen Formulare: Memorandum, Quartformat, Postkarte, Postanweisungen, Postscheckformular, Frachtbrief, Depesche, Wechselformular, Einzugsmandat.

C. Rechnen.

1. *Bürgerlich-berufliches Rechnen.*
   a) Flächen- und Körperberechnungen an Gegenständen, z. B. Zimmerflächen, Landstücke, ebenes und steiles Terrain; dazu in landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen auch: Heustöcke, Misthaufen, Jauchelöcher, Baumstämme etc., ferner: Düngungs-, Aussaat-, Ernteertrags- und Nährwertsberechnungen.
   b) Betriebsrechnungen.
2. *Rechnungsführung.* Auf richtige Formulare: Rechnungen, Abrechnungen, Voranschläge, Kassarechnungen, Inventare, Vereinsrechnungen, Rechnungen aus dem Gemeindehaushalt.

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

4. Reglement für das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern.

(Vom 23. April 1923.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Vollziehung von § 15 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten, sowie des Beschlusses des Großen Rates vom 19. März 1918 über die Verlegung des Lehrerinnenseminars von Hindelbank nach Thun,

auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

Erster Teil.

Organisation und Behörden.

Art. 1. Das deutsche Lehrerinnenseminar des Kantons Bern hat seinen Sitz in Thun. Es bildet in dreijährigem Kurse Lehrerinnen für die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern aus.

Art. 2. Für die Schülerinnen des Seminars ist der Unterricht in folgenden Fächern obligatorisch: Pädagogik (mit Einschluß der Psychologie), Methodik, Lehrübungen, Religion, Deutsch, Französisch, Mathematik, Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Geologie, Botanik, Zoologie, Anthropologie, Hygiene), Geschichte, Geographie, Schönschreiben, Zeichnen (mit Einschluß von Formen und Falten), Gesang, Turnen, Schwimmen, weibliche Handarbeiten, Hauswirtschaft. Fakultativ ist der Unterricht in Englisch, Italienisch und Instrumentalmusik (Klavier- oder Violinspiel). Ein besonderer Unterrichtsplan bestimmt die Stoffe, die in den einzelnen Fächern behandelt werden sollen, und setzt die Zahl der jedem Fache zugeteilten Wochenstunden fest.

Art. 3. In einer zweiklassigen Übungsschule, die das Bild einer wohlgeordneten Elementarschule (1.—4. Schuljahr der Primarschule) darzubieten hat, werden die Seminaristinnen in der Führung von Schulklassen praktisch angeleitet und geübt (§ 3 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875).

Art. 4. Die oberste Leitung des Seminars, soweit sie nicht Sache des Großen Rates und des Regierungsrates ist, liegt in den Händen der Direktion des Unterrichtswesens. Ihr kommen insbesondere folgende Obliegenheiten zu:

a) Sie wählt den Aufsichtslehrer des Seminars, sowie den Abwart;
b) sie erläßt den Unterrichtsplan;
c) sie entscheidet über die Aufnahme und allfällige Ausweisung von Schülerinnen und über die jährlichen Promotionen;

d) sie bestimmt für jede Schülerin die Höhe des Stipendiums nach Maßgabe des besondern Regulativs;
e) sie genehmigt die Schulreisen und bewilligt die hiefür nötigen Kredite;
f) sie setzt die Seminarprüfungen und die Ferien fest;
g) sie ordnet nach Beschluß des Regierungsrates am Seminar Fortbildungskurse an;
h) sie beaufsichtigt die ökonomische und pädagogische Führung der Lehranstalt.

Art. 5. Die Aufsicht über das Seminar übt die Direktion des Unterrichtswesens durch die Seminarkommission aus. Dieser liegen insbesondere folgende Aufgaben ob:

a) Sie überzeugt sich durch Besuche von der im Seminar geleisteten Bildungsarbeit;
b) sie erstattet über ihre Beobachtungen der Direktion des Unterrichtswesens einen jährlichen Bericht;
c) sie prüft durch ihren Präsidenten die monatliche Rechnung der Lehranstalt;
d) sie begutachtet alle Geschäfte, die ihr von der Direktion des Unterrichtswesens zu diesem Zwecke überwiesen werden.

Zweiter Teil.

Seminardirektion und Lehrerschaft.

Art. 6. An der Spitze des Seminars steht ein Direktor, dem die innere Verwaltung der Lehranstalt und die Aufsicht über den Unterricht obliegt. Insbesondere ist er beauftragt:

a) Mit der Abfassung aller Vorlagen und Eingaben an die Seminarbehörden;
b) mit der Aufstellung der Stundenpläne für das Seminar und die Übungsschule;
c) mit der Zuteilung der Aufsicht über die einzelnen Klassen an die Lehrer und Lehrerinnen;
d) mit der Leitung der Lehrerkonferenzen;
e) mit der Überwachung des Schulbesuches durch die Schülerinnen, sowie ihres Verhaltens inner- und außerhalb des Seminars;
f) mit der Austeilung der Quartalzeugnisse;
g) mit der Aufstellung des Budgets und der Führung der Rechnung;
h) mit der Besorgung der Korrespondenz.

Art. 7. Alle Beschlüsse und Mitteilungen der Oberbehörden, die das Seminar und dessen Personal betreffen, sind an den Direktor zu richten. Ebenso gehen alle Eingaben von Lehrern,

Schülern und Drittpersonen in Seminarsachen durch seine Hand. Sie werden, wenn innerhalb seiner Kompetenz liegend, von ihm direkt erledigt, andernfalls durch ihn unter Antragstellung an die Oberbehörde weitergeleitet.

Art. 8. Der Seminardirektor ist bis zu 14 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Daneben hat er dem Unterricht in den einzelnen Klassen beizuwohnen, um sich von der Zusammenarbeit der Lehrerschaft zu überzeugen. Er ist befugt, alljährlich einige Schulen zu besuchen, um sich vom Stand des Elementarunterrichts ein Bild zu machen.

Art. 9. Der Seminardirektor darf seine Funktionen, ohne die Direktion des Unterrichtswesens zu benachrichtigen, nicht länger als drei Tage unterbrechen. In seiner Abwesenheit haben sich die Schülerinnen an den Aufsichtslehrer des Seminars zu wenden. Ist der Direktor zu mehr als dreitägiger Abwesenheit gezwungen, so betraut er unter Mitteilung an die Direktion des Unterrichtswesens den Aufsichtslehrer mit seiner Stellvertretung. Wird eine Stellvertretung nötig infolge Krankheit oder infolge besondern Auftrags der Oberbehörde, so wird sie durch Beschluß des Regierungsrates geordnet. Dieser setzt auch die dafür auszurichtende Entschädigung fest (§ 7 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare und § 35 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern).

Art. 10. Der Seminardirektor kann einer Lehrkraft bis auf drei Tage Urlaub gewähren. Er sorgt in diesem Falle dafür, daß die Unterrichtsstunden durch ein anderes Mitglied des Lehrkörpers übernommen werden. Dauert die Abwesenheit eines Lehrers längere Zeit, so ist an die Direktion des Unterrichtswesens ein Antrag auf Stellvertretung zu richten. Über die Entschädigung für diese entscheidet der Regierungsrat gemäß § 8 des Dekretes betreffend die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare.

Art. 11. Der Seminardirektor ist befugt, im Interesse der Gesundheit und der Bildung der Schülerinnen jährlich einige halb- und ganztägige Exkursionen in die nähere Umgebung Thuns, sowie für jede Klasse eine größere, 1—3tägige Schulreise anzuordnen. Soweit daraus dem Seminar Kosten erwachsen, hat er dafür die Bewilligung der Direktion des Unterrichtswesens einzuholen.

Art. 12. Der Seminardirektor kann in Krankheitsfällen einer Schülerin Urlaub bis auf zwei Monate erteilen.

Art. 13. Der Seminardirektor ist ermächtigt, im Rahmen des Gesamtbudgets die für Verwaltungs- und Unterrichtszwecke not-

wendigen Ausgaben zu machen. Für außerordentliche Ausgaben hat er die Genehmigung der Unterrichtsdirektion oder, sofern die Aufwendung Fr. 500 überschreitet, des Regierungsrates einzuholen. Bei amtlichen Verrichtungen außer dem Seminar verrechnet er der Lehranstalt seine Barauslagen. Für Eisenbahnfahrten hat er Anspruch auf ein Billet II. Klasse.

Art. 14. Die Lehrer und die Lehrerinnen des Seminars bemühen sich mit dem Direktor um den richtigen Gang der Lehranstalt. Sie bilden zusammen die Lehrerkonferenz, die sich auf Anordnung und unter Vorsitz des Direktors zur Erledigung folgender Geschäfte versammelt:

a) Wahl eines Protokollführers;

b) Beratung von Anträgen betreffend die Hausordnung, die Schuldisziplin, die Unterrichtsmethoden, die Aufnahme und Entlassung von Schülerinnen und von Hospitantinnen, die Promotionen;

c) Festsetzung der Betragensnoten in den Quartalzeugnissen und Ausstellung der Abgangszeugnisse;

d) Beschlußfassung über die Anschaffung und Einführung neuer Lehrmittel, die Abhaltung von Schüleraufführungen und Festlichkeiten, die Zulassung zum Unterricht in den fakultativen Fächern. In besondern Fällen kann sich der Direktor für die Einführung neuer Lehrmittel die Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens vorbehalten;

e) Aufstellung von Vorschlägen für Schulreisen und Schulausflüge, sowie für die Ferien.

Art. 15. Die Hauptlehrer und -lehrerinnen führen nach Anweisung des Direktors die besondere Aufsicht über je eine Klasse als Klassenlehrer und -lehrerinnen. In dieser Eigenschaft sorgen sie für:

a) Richtige Führung des Klassenbuches, in dem die gehaltenen Unterrichtsstunden mit dem Namen des betreffenden Lehrers, sowie die Schulversäumnisse und die Verspätungen der Schülerinnen vermerkt werden;

b) Eintragung der Zeugnisnoten aus dem Zeugnisrodel in die Zeugnisbüchlein;

c) Wahl eines Klassenchefs aus der Mitte der Schülerinnen, der für die Ruhe und Ordnung im Klassenzimmer verantwortlich ist.

Art. 16. Die Lehrer und Lehrerinnen sind gehalten, keine Stunden ohne vorherige Benachrichtigung und Ermächtigung des Direktors ausfallen zu lassen oder anzusetzen. Sie haben die Verpflichtung, einander vorübergehend ohne Vergütung zu vertreten

und in Fällen von Überlastung des Direktors mit amtlichen Geschäften ihm darin auf sein Verlangen Aushilfe zu leisten.

Art. 17. Die Lehrer und Lehrerinnen führen über die für ihre Fächer vorhandenen Lehrmittel, Apparate, Instrumente, Modelle, Bilder und Bücher besondere Verzeichnisse. Diese sind auf Schluß des Rechnungsjahres zu überprüfen und dem Aufsichtslehrer zur Vergleichung mit dem Gesamtinventar vorzulegen.

Art. 18. Je ein Mitglied des Lehrkörpers wird mit der Führung der Bibliothek und mit der Obsorge über den Schulgarten betraut. Die Zuteilung dieser Pflichten unterliegt der Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens. Den damit Beauftragten werden dafür zwei wöchentliche Unterrichtsstunden angerechnet.

Dritter Teil.

Die Schülerinnen.

1. Abschnitt.

Aufnahmen.

Art. 19. Eine Aufnahme neuer Schülerinnen findet jeden Frühling statt. Sie erfolgt auf Grund einer Prüfung, die im Amtlichen Schulblatt zwei Monate vorher bekanntgemacht wird.

Art. 20. Für die Aufnahmeprüfung haben sich die Kandidatinnen bei dem Direktor des Seminars schriftlich anzumelden unter Beilegung folgender Ausweisschriften:

1. Geburtsschein;
2. ärztliches Zeugnis nach amtlichem Formular. Letzteres ist vor der Anmeldung bei der Seminardirektion zu beziehen;
3. sämtliche Schulzeugnisse und außerdem ein von den Lehrern, resp. ihrem Vertreter ausgestelltes besonderes Zeugnis über Charakter und Verhalten, sowie allfällige pfarramtliche Zeugnisse.

Die unter 2 und 3 erwähnten Zeugnisse (mit Ausnahme der gewöhnlichen Schulzeugnisse) sind von den Ausstellern verschlossen zu übergeben.

Art. 21. Die Angemeldeten haben sich einer Prüfung in folgenden Fächern zu unterziehen:

1. Deutsch, mündlich und schriftlich;
2. Französisch, mündlich und schriftlich;
3. Mathematik, mündlich und schriftlich;
4. Naturkunde oder Geschichte und Geographie;
5. Gesang;
6. Handarbeiten.

Die Anforderungen in den einzelnen Fächern fußen auf denen des Unterrichtsplans für die Sekundarschulen.

Art. 22. Um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden, müssen die Angemeldeten folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Töchter von Kantonsbürgern oder im Kanton niedergelassenen Eltern sein;
2. am 30. April des Eintrittsjahres das 15. Altersjahr erreicht haben;
3. über eine Gesundheit verfügen, die sie zur spätern Ausübung des Lehrerberufs befähigt;
4. gute Sittenzeugnisse aufweisen.

Art. 23. Die Aufnahmeprüfung wird vom Seminardirektor geleitet und durch die Seminarlehrerschaft, wenn nötig unter Beiziehung von Hilfskräften, abgenommen. Sie findet in Sektionen, bei denen je zwei Experten mitwirken, statt und ist so anzulegen, daß die Kandidatinnen hinlänglich Gelegenheit haben, sich über ihre Fähigkeiten auszuweisen.

Art. 24. Von den Geprüften werden bis zu der für die neue Klasse bestimmten Zahl diejenigen der Direktion des Unterrichtswesens zur Aufnahme empfohlen, die in den Leistungen am höchsten stehen, es sei denn, daß anderweitige Gründe Ausnahmen rechtfertigen. Die Aufnahme geschieht durch die Direktion des Unterrichtswesens. Sie ist eine provisorische und erfolgt für die Dauer eines Quartals. Am Schlusse desselben stellt die Lehrerkonferenz an die Direktion des Unterrichtswesens ihre Anträge betreffend die endgültige Aufnahme.

Art. 25. Die endgültige Aufnahme darf nur beantragt werden, wenn eine vorausgehende, durch den Arzt der Lehrerversicherungskasse und den Seminararzt gemeinsam durchzuführende ärztliche Untersuchung ergeben hat, daß die Schülerinnen für die spätere Ausübung des Lehrberufes als tauglich befunden wurden. Wenn die ärztliche Untersuchung ein gegenteiliges Resultat ergibt, sind die betreffenden Schülerinnen aus dem Seminar wieder zu entlassen.

Art. 26. Schülerinnen, die in eine obere Klasse einzutreten wünschen, haben eine Prüfung auf der Grundlage des Unterrichtsplanes für das Seminar zu bestehen und können in die Klasse, für die sie sich als befähigt erweisen, aufgenommen werden, sofern sie den übrigen in Art. 22 und 25 erwähnten Bedingungen entsprechen.

Art. 27. Mit Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens können auch Hospitantinnen in das Seminar aufgenommen werden. Diese bezahlen ein Schulgeld, das für die besuchte wöchentliche Unterrichtsstunde per Jahr Fr. 5 beträgt.

Art. 28. Die in das Seminar aufgenommenen Schülerinnen wählen ihre Kostorte selber aus. Der Seminardirektor steht ihnen dabei auf Wunsch mit seinem Rat bei. Es ist ihm nach getroffener Wahl von dieser zur Genehmigung Mitteilung zu machen. Die Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert oder später zurückgezogen werden.

2. Abschnitt.

Stipendien.

Art. 29. Den Schülerinnen des Seminars werden an die Kosten ihrer Verpflegung Stipendien ausgerichtet. Ein Stipendium beträgt im Maximum jährlich Fr. 750. Bei Vermöglichen tritt ein Abschlag ein, der auf Grund eines besondern Regulativs berechnet wird. Schülerinnen, die bei ihren Eltern in Thun oder in der Umgebung wohnen, erhalten die Hälfte des reglementarischen Stipendiums. In außerordentlich ungünstigen Verhältnissen kann der Regierungsrat das Stipendium bis auf Fr. 1200 erhöhen. Hospitantinnen haben keinen Anspruch auf Stipendien.

Art. 30. Wer ein Stipendium wünscht, hat der Seminardirektion nach der Aufnahme ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses muß von einem amtlichen Ausweis über die Vermögensverhältnisse begleitet sein, für welchen das Formular bei der Seminardirektion bezogen werden kann.

Art. 31. Die Schülerinnen, die Stipendien genossen haben, sind nach ihrer Patentierung verpflichtet, sich die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar dem Staat für die Besetzung öffentlicher Schulklassen zur Verfügung zu stellen. Wer ohne hinreichende, von der Direktion des Unterrichtswesens zu würdigende Gründe, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die genossenen Stipendien ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Definitiv aufgenommene Schülerinnen, die ohne zwingende Gründe vor der Patentprüfung austreten, sind zu denselben Rückerstattungen verpflichtet (§ 8 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875).

3. Abschnitt.

Disziplin und Unterricht.

Art. 32. Es gilt als selbstverständlich, daß sich alle Schülerinnen inner- und außerhalb des Seminars eines Verhaltens befleißen, wie es sich für zukünftige Lehrerinnen geziemt.

Art. 33. Den Schülerinnen wird ein sorgfältiger Umgang mit allem Eigentum der Anstalt, wie es ihnen in den Anlagen, im

Die Anforderungen in den einzelnen Fächern fußen auf denen des Unterrichtsplans für die Sekundarschulen.

Art. 22. Um zur Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden, müssen die Angemeldeten folgenden Bedingungen entsprechen:

1. Töchter von Kantonsbürgern oder im Kanton niedergelassenen Eltern sein;
2. am 30. April des Eintrittsjahres das 15. Altersjahr erreicht haben;
3. über eine Gesundheit verfügen, die sie zur spätern Ausübung des Lehrerberufs befähigt;
4. gute Sittenzeugnisse aufweisen.

Art. 23. Die Aufnahmeprüfung wird vom Seminardirektor geleitet und durch die Seminarlehrerschaft, wenn nötig unter Beiziehung von Hilfskräften, abgenommen. Sie findet in Sektionen, bei denen je zwei Experten mitwirken, statt und ist so anzulegen, daß die Kandidatinnen hinlänglich Gelegenheit haben, sich über ihre Fähigkeiten auszuweisen.

Art. 24. Von den Geprüften werden bis zu der für die neue Klasse bestimmten Zahl diejenigen der Direktion des Unterrichtswesens zur Aufnahme empfohlen, die in den Leistungen am höchsten stehen, es sei denn, daß anderweitige Gründe Ausnahmen rechtfertigen. Die Aufnahme geschieht durch die Direktion des Unterrichtswesens. Sie ist eine provisorische und erfolgt für die Dauer eines Quartals. Am Schlusse desselben stellt die Lehrerkonferenz an die Direktion des Unterrichtswesens ihre Anträge betreffend die endgültige Aufnahme.

Art. 25. Die endgültige Aufnahme darf nur beantragt werden, wenn eine vorausgehende, durch den Arzt der Lehrerversicherungskasse und den Seminararzt gemeinsam durchzuführende ärztliche Untersuchung ergeben hat, daß die Schülerinnen für die spätere Ausübung des Lehrberufes als tauglich befunden wurden. Wenn die ärztliche Untersuchung ein gegenteiliges Resultat ergibt, sind die betreffenden Schülerinnen aus dem Seminar wieder zu entlassen.

Art. 26. Schülerinnen, die in eine obere Klasse einzutreten wünschen, haben eine Prüfung auf der Grundlage des Unterrichtsplanes für das Seminar zu bestehen und können in die Klasse, für die sie sich als befähigt erweisen, aufgenommen werden, sofern sie den übrigen in Art. 22 und 25 erwähnten Bedingungen entsprechen.

Art. 27. Mit Genehmigung der Direktion des Unterrichtswesens können auch Hospitantinnen in das Seminar aufgenommen werden. Diese bezahlen ein Schulgeld, das für die besuchte wöchentliche Unterrichtsstunde per Jahr Fr. 5 beträgt.

Art. 28. Die in das Seminar aufgenommenen Schülerinnen wählen ihre Kostorte selber aus. Der Seminardirektor steht ihnen dabei auf Wunsch mit seinem Rat bei. Es ist ihm nach getroffener Wahl von dieser zur Genehmigung Mitteilung zu machen. Die Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert oder später zurückgezogen werden.

2. Abschnitt.

Stipendien.

Art. 29. Den Schülerinnen des Seminars werden an die Kosten ihrer Verpflegung Stipendien ausgerichtet. Ein Stipendium beträgt im Maximum jährlich Fr. 750. Bei Vermöglichen tritt ein Abschlag ein, der auf Grund eines besondern Regulativs berechnet wird. Schülerinnen, die bei ihren Eltern in Thun oder in der Umgebung wohnen, erhalten die Hälfte des reglementarischen Stipendiums. In außerordentlich ungünstigen Verhältnissen kann der Regierungsrat das Stipendium bis auf Fr. 1200 erhöhen. Hospitantinnen haben keinen Anspruch auf Stipendien.

Art. 30. Wer ein Stipendium wünscht, hat der Seminardirektion nach der Aufnahme ein schriftliches Gesuch einzureichen. Dieses muß von einem amtlichen Ausweis über die Vermögensverhältnisse begleitet sein, für welchen das Formular bei der Seminardirektion bezogen werden kann.

Art. 31. Die Schülerinnen, die Stipendien genossen haben, sind nach ihrer Patentierung verpflichtet, sich die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar dem Staat für die Besetzung öffentlicher Schulklassen zur Verfügung zu stellen. Wer ohne hinreichende, von der Direktion des Unterrichtswesens zu würdigende Gründe, dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, die genossenen Stipendien ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Definitiv aufgenommene Schülerinnen, die ohne zwingende Gründe vor der Patentprüfung austreten, sind zu denselben Rückerstattungen verpflichtet (§ 8 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875).

3. Abschnitt.

Disziplin und Unterricht.

Art. 32. Es gilt als selbstverständlich, daß sich alle Schülerinnen inner- und außerhalb des Seminars eines Verhaltens befleißen, wie es sich für zukünftige Lehrerinnen geziemt.

Art. 33. Den Schülerinnen wird ein sorgfältiger Umgang mit allem Eigentum der Anstalt, wie es ihnen in den Anlagen, im

Haus, in den Schullokalen zur Verfügung steht, zur besondern Pflicht gemacht. Für Beschädigungen, die durch Unaufmerksamkeit und Mutwillen verursacht werden, haben die Fehlbaren Ersatz zu leisten.

Art. 34. Verfehlungen gegen die Disziplin werden geahndet durch: Tadel des Lehrers, Verweis des Direktors, ungute Betragensnote, Kürzung des Stipendiums, Entzug desselben, Androhung der Ausweisung aus dem Seminar, Ausweisung.

Art. 35. Die Schülerinnen sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. In Erkrankungsfällen ist dem Direktor Mitteilung zu machen, und die Krankheit ist nachträglich durch eine schriftliche Entschuldigung, die von den Eltern oder deren Stellvertretern unterzeichnet sein muß, zu bescheinigen.

Art. 36. Für die Zulassung zum Unterricht in den fakultativen Fächern ist eine besondere Erlaubnis des Direktors nötig. Diese wird unter Anhörung der Lehrerkonferenz für Italienisch oder Englisch nur erteilt, wenn die Schülerinnen in diesen Fächern schon vor ihrem Eintritt in das Seminar Unterricht genossen haben. Schülerinnen mit schwachem Musikgehör oder schwacher Stimme kann der Unterricht in Instrumentalmusik durch den Direktor zur Pflicht gemacht werden.

4. Abschnitt.

Zeugnis, Schlußakt, Patent.

Art. 37. Die Schülerinnen erhalten je auf Ende des I., III. und IV. Schulquartals ein Zeugnis. Dieses gibt über Betragen, Fleiß und Leistungen in der abgelaufenen Periode in Zahlen oder Worten Auskunft. Die Zahlen haben folgende Bedeutung:

1 = sehr gut,
2 = gut,
3 = genügend,
4 = schwach,
5 = sehr schwach.

Art. 38. Schülerinnen, die nach der Überzeugung der Lehrerschaft Mühe haben, in der höhern Klasse dem Unterricht zu folgen, dürfen nicht promoviert und sollen eventuell zum Austritt aus dem Seminar veranlaßt werden. Die Direktion des Unterrichtswesens entscheidet über entsprechende Anträge der Lehrerkonferenz.

Art. 39. Am Ende jedes Schuljahres findet ein besonderer Schlußakt statt, für den das Programm unter Anhörung der Lehrerkonferenz vom Direktor aufgestellt wird.

Art. 40. Am Ende des Seminarkurses wird eine Prüfung abgehalten, an der sich die Schülerinnen über ihre Befähigung zum

Lehrberuf auszuweisen haben. Wer die Prüfung mit Erfolg besteht, erhält das zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent. Das Nähere über diese Prüfung wird durch ein besonderes Reglement bestimmt.

Art. 41. Nach bestandener Patentprüfung erhalten die das Seminar verlassenden Schülerinnen ein Austrittszeugnis, das über Betragen, Fleiß, Leistungen und Lehrbefähigung der Inhaberin Auskunft gibt.

Vierter Teil.

Die Seminar-Übungsschule.

Art. 42. Die Seminar-Übungsschule, die aus zwei Klassen besteht, bildet einen integrierenden Bestandteil des Seminars. Für sie wird gemäß Vereinbarung zwischen dem Staat Bern und der Einwohnergemeinde Thun ein besonderer Schulkreis gebildet, dessen Grenzen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Übungsschule vom Gemeinderat Thun festgestellt werden. Die Zahl der Schüler jeder Übungsklasse darf 28 nicht übersteigen.

Art. 43. Der Unterhalt und Betrieb der Seminar-Übungsschule liegt ausschließlich dem Staate ob. Die Einwohnergemeinde Thun beteiligt sich gemäß Vertrag an den Kosten mit einem jährlichen Beitrag von je Fr. 2000 per Lehrkraft.

Art. 44. Die an der Seminar-Übungsschule wirkenden Lehrkräfte werden durch den Regierungsrat gewählt. Ihre Besoldungen sind die der Primarlehrer und Primarlehrerinnen von Thun. Dazu kommt eine Zulage, die durch den Regierungsrat bestimmt wird.

Art. 45. Die Organisation und Verwaltung der Seminar-Übungsschule wird durch ein besonderes Regulativ, das der Regierungsrat und der Einwohnergemeinderat von Thun vereinbaren, geordnet.

Fünfter Teil.

Bestimmungen über die ökonomische Verwaltung.

Art. 46. Die finanzielle Verwaltung des Seminars ist Aufgabe des Direktors. Ihm steht ein von der Direktion des Unterrichtswesens gewählter Aufsichtslehrer zur Seite, dem speziell die Überwachung der Gebäude, der Anlagen, sowie des gesamten Mobiliars obliegt. Über das letztere führt der Aufsichtslehrer ein Inventar. Alle notwendigen Reparaturen meldet er dem Direktor. Für seine Mühewaltung werden dem Aufsichtslehrer zwei wöchentliche Unterrichtsstunden angerechnet, oder ihm eine vom Regierungsrat festzusetzende Besoldungszulage ausgerichtet.

Art. 47. Für die Besorgung der Anlagen, sowie die Reinhaltung und Heizung der Gebäulichkeiten wird von der Direktion des Unterrichtswesens ein Abwart gewählt, dem im Seminar eine Wohnung nebst Gartenanteil zugewiesen wird.

Art. 48. Der Abwart ist dem Seminardirektor unterstellt und hat dessen Weisungen pünktlich zu befolgen. Von allen den Zustand der Anlagen, der Gebäulichkeiten und des Mobiliars betreffenden Wahrnehmungen hat er dem Direktor oder dem Aufsichtslehrer Mitteilung zu machen.

Art. 49. Eine besondere Instruktion bestimmt die nähern Obliegenheiten des Abwartes. Seine Besoldung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Schlußbestimmungen.

Art. 50. Dieses Reglement tritt auf den 1. April 1923 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

---

4. Universität.

5. Gesetz betreffend Hilfeleistung für das Inselspital. (Vom 15. April 1923.)

---

6. Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend die Hilfeleistung für das Inspital. (Vom 17. August 1923.)

---

7. Gesetz zwischen dem Staate Bern und der Inselkorporation. (Vom 17. November 1923.)

---

5. Lehrerschaft aller Stufen.

8. Normal-Besoldungsregulativ für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen. (§ 7 der Verordnung vom 31. Mai 1921 betreffend Abänderung der Verordnung vom 21. Dezember 1912 über die Förderung der Berufsbildung.) [Vom 26. März 1923.]

§ 1. Über die Grundsätze, nach denen die Besoldungen ihrer Lehrer bemessen werden, hat jede gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule im Kanton Bern ein Regulativ aufzustellen und von der Direktion des Innern genehmigen zu lassen, wobei die nachstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen sind.

§ 2. Die Besoldung der Lehrer im Nebenamt ist von der Aufsichtsbehörde für die wirklich abgehaltene Unterrichtsstunde festzusetzen.

§ 3. Diese Besoldung beträgt:

a) In Ortschaften mit einfachen Verhältnissen:

Fr. 3.50 per Stunde mit Zulagen von 50 Rappen nach je drei Dienstjahren bis zum Maximum von Fr. 5.—;

b) In Ortschaften mit teurer Lebenshaltung:

Fr. 4.— per Stunde mit Zulagen von 50 Rappen nach je drei Dienstjahren bis zum Maximum von Fr. 5.50.

Die Ansätze haben einheitliche Geltung sowohl für Unterricht technischer wie theoretischer Natur.

Die Direktion des Innern entscheidet endgültig über die Zuteilung der einzelnen Schulen in Kategorie a oder b.

Auswärtigen Lehrern sind außerdem die Reisekosten zu vergüten.

§ 4. Für die beruflichen Fortbildungsschulen in der Stadt Bern dürfen die in § 3 festgesetzten Ansätze im Einverständnis mit der Direktion des Innern eine Erhöhung erfahren.

§ 5. Bei der Wahl von Lehrern im Nebenamt sollen diejenigen in erster Linie in Betracht fallen, die sich über den erfolgreichen Besuch von staatlich subventionierten Instruktionskursen ausweisen.

Lehrern, die schon an andern vom Staat subventionierten beruflichen Fortbildungsschulen in der Schweiz unterrichtet haben, werden für die Bemessung der Besoldung diese auswärtigen Dienstjahre voll angerechnet.

§ 6. Die Besoldungen der Lehrer im Hauptamt sind örtlich zu regeln und ordentlicherweise den dort geltenden Sekundarlehrerbesoldungen gleichzustellen. Wenn außerordentliche Verhältnisse vorliegen, so kann ihnen, mit Zustimmung der Direktion des Innern, zur Sekundarlehrerbesoldung ein Zuschlag im Betrage bis zu Fr. 600 zuerkannt werden, sofern die Wochenstundenzahl mindestens 25 beträgt.

§ 7. Dieses Regulativ tritt am 1. Mai 1923 in Kraft. Fortbildungsschulen, deren von der Direktion des Innern genehmigte Besoldungsregulative höhere Besoldungsansätze aufweisen, als sie im gegenwärtigen Regulativ festgesetzt sind, wird für die Revision ihrer Besoldungsregulative eine Frist bis zum 30. April 1924 eingeräumt.

---

6. Verschiedenes.

9. 10. Verordnung I und II betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen. (Vom 2. März 1923.)